LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

18. Wahlperiode

Drucksache 18/5310 zu Drucksache 18/4302 24. 01. 2023

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 24. November 2022 zu Drucksache 18/4302 (Plenarprotokoll 18/33)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Steuerliche Berücksichtigung von Kindern	3
Zu Nummer 5:	Vollziehungsbeamte der Finanzämter	3
Zu Nummer 6:	Leistungen nach dem Wohngeldgesetz	4
Zu Nummer 7:	Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen	5
Zu Nummer 8:	Einsatz von SAP-Systemen beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	7
Zu Nummer 9:	EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH	8
Zu Nummer 10:	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH	8
Zu Nummer 11:	Staatstheater Mainz GmbH	10
Zu Nummer 14:	Projekte und Arbeitsgruppen der Polizei	12
Zu Nummer 15:	Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz	12
Zu Nummer 16:	Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landesstraßen	13
Zu Nummer 18:	Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	14
Zu Nummer 19:	Bibliothek der Universität Trier	14
Zu Nummer 20 a):	Landeskrankenhausplan 2010	15
Zu Nummer 20 b):	Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau	15
Zu Nummer 20 c):	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn	16
Zu Nummer 20 d):	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	17
Zu Nummer 20 e):	Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen	18
Zu Nummer 20 f):	Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen	20
Zu Nummer 20 g):	Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität	22

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 24. Januar 2023 zugeleitet. Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 3. Februar 2023

Landtag Rheinland-Pfalz – 18. Wahlperiode

Zu Nummer 20 h):	Zahlung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren	22
Zu Nummer 20 i):	Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	23
Zu Nummer 21 a):	Staatsbad Bad Ems GmbH	23
Zu Nummer 21 b):	Hochschule Mainz	23
Zu Nummer 21 c):	Investitionsförderung von Krankenhäusern	23
Zu Nummer 21 d):	Planung der Ortsumgehung Steineroth	23
Zu Nummer 21 e):	Neubau von Kindertagesstätten	24
Zu Nummer 21 f):	Förderung von Kindertagesstätten	25
Zu Nummer 21 g):	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung	26
Zu Nummer 21 h):	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	27
Zu Nummer 22 a):	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau	27
Zu Nummer 22 b):	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	27
Zu Nummer 22 c):	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH	28
Zu Nummer 22 d):	Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim	28
Zu Nummer 22 e):	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	28
Zu Nummer 22 f):	Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)	29
Zu Nummer 22 g):	Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements	29
Zu Nummer 22 h):	IPEMA®-Reisekostenportal	29
Zu Nummer 22 i):	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH	30
Zu Nummer 22 j):	RLP AgroScience GmbH	32
Zu Nummer 22 k):	Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung	32
Zu Nummer 22 l):	Abteilung "Schulen" der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	33
Zu Nummer 22 m):	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	35

Zu Nummer 4: Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Zu Buchstabe a):

Es wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 im Rahmen der Bundesratsbeteiligung ein Antrag zu Art. 4 Nr. 3 und 5a auf Anpassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 32 Abs. 6 EStG gestellt. Dieser wurde seitens des Bundesrats angenommen und der Bundesregierung vorgelegt. Der Steuergesetzgeber hat den Vorschlag zwischenzeitlich in Art. 4 Nr. 4 und 8 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBI 2022 I 2294) aufgegriffen.

Zu Buchstabe b):

Dem Anliegen, die Einführung eines Abbruchhinweises zur Vermeidung einer mehrfachen Verwendung von elektronisch übermittelten Daten in das zuständige Bund- und Ländergremium zur Beratung einzubringen, ist das Landesamt für Steuern nachgekommen. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus und wird nachgereicht.

Zu Buchstabe c):

Die Anfrage an das Land Nordrhein-Westfalen zur Möglichkeit eines steuernummernübergreifenden maschinellen Abgleichs von Daten aus Steuererklärungen untereinander und mit Daten von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen wurde gestellt. Das Ergebnis der dortigen Prüfung steht noch aus.

Zu Nummer 5: Vollziehungsbeamte der Finanzämter

Hinsichtlich der Frage, inwieweit den Finanzämtern die Aufgabe der Vollstreckung von Forderungen der Landesoberkasse oder des gesamten Landes zugewiesen werden kann, ist nach einer ersten Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgesehen, die Vor- und Nachteile möglicher Varianten nunmehr zu analysieren und zu bewerten.

Zu Buchstabe a):

Eine fortwährende Verbesserung der digitalen Ausstattung aller Arbeitsbereiche wird von der Steuerverwaltung angestrebt und kontinuierlich geprüft. Die tagtägliche persönliche Rechenschaftslegung kann durch die derzeit zur Verfügung stehenden Programme nicht ersetzt werden. Diesbezüglich ist die Einführung der elektronischen Vollstreckungsakte abzuwarten.

Zu Buchstabe b):

Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten des Außendiensteinsatzes wurden zur Vereinheitlichung der Arbeitsweisen der Finanzämter mittels einer Dienstanweisung konkretisiert und dem Innen- bzw. Außendienst fest zugewiesen. In diesem Zusammenhang wurde die Prüfungsfeststellung, welche eine möglichst umfassende Verlagerung der o. a. Tätigkeiten auf den Vollstreckungsinnendienst vorsieht, berücksichtigt. Arbeitsökonomische Abläufe stehen dabei auch aus Sicht der Landesregierung im Vordergrund.

Zu Buchstabe c):

Im Rahmen der nächsten planmäßigen Ermittlung des Personalbedarfs zum 1. Januar 2024 werden die Vorgaben des Rechnungshofs innerhalb der allgemein anerkannten PERT¹-Schätzung berücksichtigt.

Als weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Steuerung und Optimierung des Einsatzes der Vollziehungsbeamten werden in den regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustauschen und Schulungsveranstaltungen die Einsatzplanung und die Durchführung der Außendiensteinsätze behandelt. Hierbei werden die Prüfungsfeststellungen und Hinweise des Rechnungshofs, aber auch Praxiserfahrungen der Vollstreckungsstellen berücksichtigt.

Zu Nummer 6: Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Zu Buchstabe a):

Durch die zum 1. Januar 2023 anstehende große Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz) hat sich die Ausgangslage grundlegend verändert. Durch die Reform wird eine Verdreifachung der Antragszahlen erwartet. Dies wird sich auch auf die Größe der Wohngeldstellen erheblich auswirken. Diese Auswirkungen gilt es zunächst abzuwarten, bevor strukturelle Überlegungen angestellt werden, deren Grundlagen noch auf den alten Fallzahlen fußen. Zudem haben die betroffenen Wohngeldbehörden auf Fachebene in Abstimmung mit dem Städtetag darum gebeten, angesichts der enor-

-

¹ Program Evaluation and Review Technique (Methode zur Evaluierung und Überprüfung von Programmen).

men Herausforderungen, der sich die Wohngeldbehörden durch die Wohngeldreform ausgesetzt sehen, derartige Überlegungen derzeit zurückzustellen.

Zu Buchstabe b):

Diese Empfehlungen des Rechnungshofs wurden umgesetzt. Zwischen dem Ministerium der Finanzen (FM) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) finden regelmäßig Besprechungen zu den Prüfungsschwerpunkten statt. Diese orientieren sich im Wesentlichen an den Feststellungen des Rechnungshofs. Die Geschäftsprüfungen der ADD bei den Wohngeldbehörden werden allerdings zunächst voraussichtlich bis Ende März 2023 ausgesetzt. Grund hierfür ist, dass das FM den Wohngeldbehörden Unterstützung bei der Einarbeitung des zur Bewältigung der Wohngeldreform benötigten zusätzlichen Personals zugesagt hat und Belastungen durch Geschäftsprüfungen in der kritischen Phase unterbleiben sollen. Unterstützt werden soll im Rahmen eines Gesamtkonzepts unter anderem durch praxisorientierte Schulungsmaßnahmen der für die Fachaufsicht zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ADD.

Zu Nummer 7: Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen

Zu Buchstabe a):

Für die vollumfängliche Prüfung der bestätigten Nachweise (sowie deren gesonderte Nachforderung bei Nichtvorlage mit dem Beihilfeantrag) wurde ein Personalmehrbedarf von drei Vollzeitäguivalenten ermittelt.

Die Landesregierung spricht sich weiterhin gegen die vollumfängliche Prüfung der bestätigten Leistungsnachweise auf Übereinstimmung mit den Rechnungen aus, weil der verwaltungsmäßige Aufwand hierfür als unangemessen bewertet wird und abgesehen davon ein solcher Abgleich nicht Aufgabe der Beihilfestelle ist. Maßgeblicher Beleg für die Beihilfengewährung ist – wie auch bei anderen Leistungsarten – die Rechnung.

Zu Buchstabe b):

Die Landesregierung wird der Anregung auf stichprobenartige Überprüfung der bestätigten Leistungsnachweise und Rechnungen folgen. Diesbezüglich wird eine systemgestützte Lösung angestrebt. Der Umsetzungsbeginn ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Zu Buchstabe c):

Die geforderten systemgestützten Hilfestellungen wurden inzwischen vollumfänglich mit Einführung einer neuen Version des Beihilfeabrechnungsprogramms umgesetzt und eingeführt:

Beihilfengewährung im Aufnahme- und Sterbemonat

Das Prüfregelwerk wurde soweit angepasst, dass es bei privatversicherten beihilfeberechtigten Personen bereits die korrekte Leistung der Pflegeversicherung ansetzt und somit die Beihilfe ohne weiteres Eingreifen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern korrekt berechnet. Bei beihilfeberechtigten Personen, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind, ist bei Teilmonaten ein manuelles Eingreifen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin erforderlich. Es wird jedoch nunmehr während des Abrechnungsprozesses über einen Prüfhinweis (mit Arbeitsanleitung) auf die Teilmonatsberechnung hingewiesen.

Beihilfengewährung bei Unterbrechung der vollstationären Pflege aufgrund von Krankenhausaufenthalten

Die Abrechnungsmaske für Krankenhausaufenthalte und ebenso für vollstationäre Pflegeaufenthalte wurde dahingehend angepasst, dass bei Überschneidungen von Abrechnungszeiträumen von Krankenhausaufenthalten und stationärer Pflege entsprechende Hinweise in den jeweiligen Abrechnungsmasken angezeigt werden.

Nachvollziehbarkeit der Beihilfebescheide

Mit der Einführung der neuen Abrechnungsversion können Hinweistexte auf Bescheiden neuerdings individuell gestaltet und automatisiert gesetzt werden. Diese automatisierten Textbausteine können auch mit konkreten Beträgen aus dem Abrechnungssystem bestückt werden.

Die Verbesserung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beihilfebescheide wird sukzessive weiter fortgeführt.

Kürzung der Beihilfe im Fall der Überversicherung

In Fällen, in welchen eine Kürzung aufgrund von Überversicherung vorliegt, wird ergänzend in der Abrechnungsmaske ein Prüfergebnis durch das Regelwerk angezeigt, das nochmals explizit auf das Vorhandensein einer Überversicherung hinweist.

Zu Buchstabe d):

Die Kontaktaufnahme zu anderen Bundesländern zur Erfahrungssammlung für die Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug bei der Beihilfegewährung zu Aufwendungen in Pflegefällen hat ergeben, dass, soweit systemgestützte Maßnahmen zur Betrugsprävention bereits im Einsatz sind, diese nicht den Pflegebereich erfassen. Erkenntnisse konnten demzufolge nicht gewonnen werden. In einem weiteren Schritt wird auf den Verband der Privaten Krankenversicherung respektive private Krankenversicherungsunternehmen zugegangen, um dort zielführende Ansätze für die Erstellung eines möglichen Konzepts und dessen Umsetzung zu finden. Über den Fortgang wird berichtet.

Zu Nummer 8: Einsatz von SAP-Systemen beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Zu Buchstabe a):

Bei dem Thema "Anonymisierung von Stammdaten" hat der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) den Landesbetrieb Daten und Information (LDI) als IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz zum Zwecke der Unterstützung und Lösungsfindung eingebunden. Hier wird derzeit eine Lösung zur Anonymisierung von Daten auf SAP-Systemen erarbeitet.

Zu Buchstabe b):

Der LBB hat im Jahr 2022 das Projekt "Überarbeitung des Berechtigungs- und Sicherheitskonzepts SAP im Landesbetrieb LBB" entsprechend der Feststellungen des Rechnungshofs gestartet und plant dieses Konzept sehr zeitnah in das Produktivsystem zu überführen. Der LBB hat zwischenzeitlich über einen Rahmenvertrag des LDI einen Dienstleister für die entsprechende Expertise gefunden und über den LDI beauftragt. Aktuell wird das vorliegende Konzept insbesondere im Hinblick auf zwischenzeitlich vorgenommene Anpassungen im System sowie auf eine Nachschärfung der Positionen, die explizit vom Rechnungshof beanstandet wurden, überarbeitet. Dabei muss immer sorgfältig zwischen sicherheitsrelevanten und rechtlichen Anforderungen und einer jederzeit vorliegenden Funktionsfähigkeit der Systeme abgewogen werden.

Zu Nummer 9: EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH

Zu Buchstabe a):

Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (EGH) aufgefordert, zukünftig verstärkt die Kontroll- und Prüfrechte des Minderheitsgesellschafters EGH innerhalb der LPB Hahn Solar GmbH (LPB) wahrzunehmen.

Zu Buchstabe b):

Im Zusammenhang mit dem seitens der Mehrheitsgesellschafterin der LPB geäußerten Interesse am Kauf der Geschäftsanteile der EGH an der LPB wurde die Erstellung eines Gutachtens zum Wert dieser Gesellschaftsanteile bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, um einen marktüblichen Preis einschätzen und erzielen zu können.

Zu Buchstabe c):

Mit Nachricht vom 1. August 2022 wurden sowohl der Landesbetrieb Liegenschaftsund Baubetreuung (LBB) als auch die EGH durch den Insolvenzverwalter der HNA Airport Group GmbH informiert, dass der Investor keine weitere Verlängerung des Optionsrechts wünscht. Die Flächen stehen demnach für den offenen Verkauf frei. Derzeit wird mit dem LBB über das weitere Vorgehen beraten. Es bestehen Überlegungen, die Grundstücke an den LBB zu übertragen, um eine Veräußerung aus einer Hand vornehmen zu können.

Zu Buchstabe d):

Mit Verkauf der Anteile an der LPB und der Grundstücke entfiele der Grund der Beteiligung und die Auflösung der EGH ist voranzubringen.

Zu Nummer 10: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Zu Buchstabe a):

Die Neufassung des Unternehmenszwecks im Gesellschaftsvertrag befindet sich in der Vorbereitung. Dabei soll neben den Prüfungsfeststellungen auch dem Umbau der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH (EA) zur Energie- und Klimaschutzagentur Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b):

Das Leistungsverzeichnis für die Leistungsevaluierung wurde erstellt. Aktuell laufen die Vorbereitungen für die Initiierung der vergaberechtlichen Ausschreibung zur Beauftragung eines entsprechenden Dienstleisters. Parallel dazu wurde eine neue Nebenbestimmung für den Bewilligungsbescheid der EA für das Jahr 2023 im Rahmen der institutionellen Förderung vorbereitet, wonach die EA zur aktiven Mitwirkung an der kommenden Leistungsevaluierung verpflichtet wird.

Zu Buchstabe c):

Die Förderung der EA wird ab dem Haushaltsjahr 2023 auf eine institutionelle Förderung umgestellt. Eine entsprechende Veranschlagung ist im Haushaltsplan 2023/2024 in der neuen Haushaltsstelle Kapitel 1417 Titel 685 72 erfolgt.

Zu Buchstabe d):

Im Zuge der Umstellung auf die institutionelle Förderung wurden umfangreiche Umbaumaßnahmen vorgenommen, mit denen u. a. der Vorfinanzierungsbedarf für Drittmittelprojekte künftig stark zurückgeführt wird. Gleichzeitig wurden Regelungen zur Annahme von Drittmittelprojekten geschärft, um eine entsprechende Übernahme von Eigenanteilen monitoren und zielgerichtet abbilden zu können.

Zu Buchstabe e):

Mit Beschluss vom 30. November 2021 wurde von der EA der Umgang mit befristeten Arbeitsverhältnissen neu geregelt. Darüber hinaus hat die EA die Personalbewirtschaftung durch die Einführung eines stromgrößenbezogenen Personalmonitorings, durch eine strukturierte Überprüfung der Stelleninhalte sowie der Vorbereitung zur Umressortierung der Abteilungs- und Aufgabenstruktur gezielt weiterentwickelt.

Die Verwendungsnachweisprüfungen für die Grundförderung der EA rückwirkend für die Jahre 2016 bis einschließlich 2020 wurde von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz mittlerweile ohne Feststellungen abgeschlossen.

Zu Nummer 11: Staatstheater Mainz GmbH

Zu Buchstabe a):

Ungeachtet der Klärung der Fragen, welchem Rechtskreis die Theaterfinanzierung zuzuordnen ist und welche Folgerungen hieraus für die Verwendung von Jahresüberschüssen zu ziehen sind, berücksichtigt das Land als Zuschussgeber bei der Bemessung seiner Leistungen natürlich auch die jeweilige Vermögenslage des Unternehmens. Die Geschäftsführung der Staatstheater Mainz GmbH hat die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner um eine Expertise gebeten, in welcher Größenordnung das Unternehmen Liquidität zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vorhalten sollte. In der Beurteilung vom 6. September 2022 nehmen Schüllermann und Partner zu einer angemessenen Liquiditätsausstattung sowohl unter gemeinnützigkeitsrechtlichen als auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten Stellung. Sie kommen zu dem Schluss, "dass der durchschnittliche Finanzmittelbestand der letzten Jahre ungefähr dem unter Beachtung der Sorgfaltspflichten der Gesellschaftsorgane mindestens vorzuhaltenden Finanzmittelbestand entspricht".

Dessen ungeachtet wurden bereits bei der Finanzplanung ab der Spielzeit 2021/2022 vorhandene liquide Mittel zuschussmindernd berücksichtigt.

Auch die aktuelle Finanzplanung stellt darauf ab, dass erhebliche zu erwartende Kostensteigerungen und Investitionen zumindest teilweise durch Rücklagenentnahmen finanziert werden sollen, was sich entsprechend zuschussmindernd auswirkt. Dadurch wird die Erhöhung der Zuschüsse deutlich abgemildert.

Die geplanten Rücklagenentnahmen sollen jedoch nicht zu einer Reduzierung der Rücklagen auf null führen. Die Landesregierung hält dies für untunlich, weil die Liquidität der Staatstheater Mainz GmbH stets gewährleistet sein muss. Diese Auffassung wird durch die eingangs angeführte Beurteilung durch Schüllermann und Partner gestützt.

Zu Buchstabe b):

Als Zuschussgeber vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Betriebskostenzuschüsse zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der zwischen dem Land und der Stadt Mainz getroffenen Finanzierungsvereinbarung (Theatervertrag) geleistet werden. Es handelt sich um keine Förderung. In Gesprächen, die das Land mit der Stadt Mainz führt, wird es neben der Überarbeitung des Theatervertrags auch um eine Konkretisierung des Bezuschussungsverfahrens in diesem Sinne ab dem Jahr 2023 gehen.

Zu Buchstaben c) und d):

Die Geschäftsführung der Staatstheater Mainz GmbH wurde vom Aufsichtsrat der Staatstheater Mainz GmbH in dessen 135. Sitzung gebeten, die mit dem Businessplan für die Gründung einer Betriebsgesellschaft "Gastronomie und Service" zusammenhängenden Fragen (Erfolgsaussichten des Geschäftsmodells sowie beihilfe- und gemeinnützigkeitsrechtliche Fragestellungen) extern bewerten zu lassen.

Dem Aufsichtsrat wurden in dessen 136. Sitzung am 13. September 2022 zwei Analysen der betriebswirtschaftlichen Daten und des geplanten Bewirtschaftungskonzepts vorgelegt. Sowohl die cbg Beratung Gastronomie & Hotellerie GmbH als auch die Dornbach GmbH kommen zu einer positiven Einschätzung. Der Geschäftsführung wurde in der 136. Aufsichtsratssitzung aufgegeben, eine Fachkanzlei mit der Prüfung der Beihilferechts- und Gemeinnützigkeitskonformität unter Berücksichtigung des prognostizierten Gesamtverlaufs zu beauftragen.

In seiner 137. Sitzung am 2. Dezember 2022 wurde dem Aufsichtsrat eine erste indikative Einschätzung der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aus gemeinnützigkeitsrechtlicher und beihilferechtlicher Sicht vorgelegt. Ein ausführliches Gutachten sowie die Entwicklung einer Strategie zur Herstellung der Gemeinnützigkeits- und Beihilferechtskonformität werden als Alternative zur (Teil-)Ausgliederung der Gastronomie zeitnah erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat in o. g. Sitzung beschlossen, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gesellschafter Land und Stadt sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Prozessbegleitung zu gründen. Diese wird sich Ende Januar 2023 erstmals mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ernst & Young treffen.

Zu Buchstabe e):

Die Staatstheater Mainz GmbH hat auf Anraten der mit dem Vorgang befassten Steuerberatungskanzlei den Einspruch gegen die Ablehnung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft betreffend die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Zweckbetriebs mangels Erfolgsaussichten zurückgenommen.

Zu Buchstabe f):

Eine durch die Prüfungsgesellschaft testierte Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021 liegt mittlerweile vor. Zur beihilferechtlichen Prüfung vgl. Ausführungen zu Buchstaben c) und d).

Zu Nummer 14: Projekte und Arbeitsgruppen der Polizei

Das Ministerium des Innern und für Sport hat für die Polizei verbindliche Regelungen für Projekte und Arbeitsgruppen eingeführt. Es hat hierzu die Polizeidienstvorschrift "020 RP – Umgang mit Vorhaben in der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz" geschaffen, die am 1. September 2022 in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 15: Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz

Zu Buchstabe a):

Das Landesbibliothekszentrum wird für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken alle relevanten Geschäftsprozesse insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben nebst den maßgeblichen Fallzahlen ermitteln und beschreiben. Die dazugehörenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten werden unter Beachtung der aufgabenspezifischen Ablauforganisation erhoben und als Basis der Personalbedarfsbemessung zugrunde gelegt. Über die Ergebnisse wird berichtet.

Zu Buchstabe b):

Das Landesbibliothekszentrum hat mit den Untersuchungen in der Landesbüchereistelle begonnen und die Landesregierung wird nach deren Abschluss darüber berichten.

Zu Buchstabe c):

Das Landesbibliothekszentrum wird ab dem Haushalt 2023 die Betriebsrechnung einstellen, die Geschäftsvorfälle über den Landeshaushalt abbilden und sobald die Auswirkungen auf den Personalbedarf ermittelt wurden, wird die Landesregierung hierüber berichten.

Zu Buchstabe d):

Die Guthaben aus der Betriebsrechnung werden 2023 unmittelbar in den Landeshaushalt (Kapitel 07 55 - TGr. 74) überführt. Über die finanziellen Ergebnisse wird berichtet.

Zu Buchstabe e):

Aufgrund der ersten vorliegenden – durch das Landesbibliothekszentrum erstellten – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat die Landesregierung eine externe Expertise in

Auftrag gegeben. Sie wird über das Ergebnis und die geplanten weiteren Maßnahmen berichten.

Zu Nummer 16: Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landesstraßen

Zu Buchstaben a) und b)

Erster Spiegelstrich:

Bereits heute überprüft der Landesbetrieb Mobilität (LBM) grundsätzlich vor Durchführung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, die Baulastträgerschaft. Die Überprüfung aller erfassten Stützbauwerke, unabhängig von einer Baumaßnahme, hätte vor dem Hintergrund der aktuell zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten zur Folge, dass dafür vorrangige Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Ingenieurbau zurückgestellt werden müssten. Die Landesregierung hat mit dem Haushaltsplan 2023/2024 weitere technische Stellen geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des LBM gegenüber anderen Arbeitgebern verbessert. Mit Entspannung der Personalsituation wird die Überprüfung intensiviert werden können. Parallel soll eine Konzeption für ein Überprüfungsverfahren mit Priorisierung erarbeitet werden.

Zweiter Spiegelstrich:

Im Auftrag der Verkehrsministerkonferenz koordiniert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Aktivitäten zur Entwicklung von Grundlagen für die Durchführung von Audits zur Hochwassergefährdung der Straßeninfrastruktur. Über diese Aktivitäten auf Bundesebene zur Entwicklung einheitlicher Maßstäbe zur Beurteilung der Gefährdung der verkehrlichen Infrastruktur hinaus prüft der LBM, ob aus dem vorhandenen Bauwerksbestand, der einer systematischen Auswertung zugänglich ist, Kriterien für die Nutzwertanalyse im Rahmen der Dringlichkeitsbewertung für den nächsten Investitionsplan abgeleitet werden können, die in einem evidenten Zusammenhang mit tatsächlich vorhandenen Risiken stehen.

Dritter Spiegelstrich:

Die Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING) wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 29. Januar 2021, dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2021 (ARS 05/2021), bekannt gegeben. Die bundesweiten Erfahrungen

mit der noch relativ neu eingeführten RPE-ING und deren Auswertung sollten in die geforderte Strategie einfließen können. Die vom Rechnungshof festgestellten Defizite beruhen auch auf der bereits thematisierten Personalsituation.

Vierter Spiegelstrich:

Die Basisdaten von Sicherungsbauwerken liegen als Datensatz in der Bestandserfassung dem LBM vor. Gegenwärtig läuft die geotechnische Erfassung und Prüfung (Sichtprüfung) der Sicherungsbauwerke nach Priorisierung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Verkehrsweges im Rahmen des MABEIS² -Projektes. Voraussichtlich ab Ende 2023 wird der LBM zusätzlich eine Erfassung und Prüfung der Sicherungsbauwerke extern beauftragen. In Abstimmung mit anderen Bundesländern wird der LBM eine Prüfanweisung für Sicherungsbauwerke in Anlehnung an die Bauwerksprüfung gem. DIN 1076 einführen. Diese enthält Vorgaben für die turnusmäßige Prüfung und Zustandsbewertung.

Zu Nummer 18: Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Landesregierung hat darauf hingewirkt, dass die Universität im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Projektcontrollings die Projektverantwortlichen durch die Aufnahme aller eingegangenen Verpflichtungen in das Buchhaltungssystem unterstützt, sodass in der Folge auf Nebenbuchhaltungen verzichtet werden kann. Der Aufforderung des Landtags ist somit entsprochen worden.

Zu Nummer 19: Bibliothek der Universität Trier

Nach einer öffentlichen Ausschreibung über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz wurde am 29. August 2022 das Unternehmen BDO mit den externen Beratungsdienstleistungen für das Veränderungsprojekt bezüglich des Organisations- und Strukturprozesses beauftragt. Die Bibliothek wird im Umfang von 40 Beratungstagen über einen Zeitraum von sechs bis zehn Monaten unterstützt.

Am 11. Oktober 2022 wurden Auswahlgespräche für die Besetzung der Stelle für Organisationsentwicklung/Projektmanagement geführt.

-

² Massenbewegungsinformationssystem.

Zu Nummer 20 a): Landeskrankenhausplan 2010

Zu Buchstabe a):

Aufgrund der Verwerfungen in der stationären Versorgung infolge der Corona-Pandemie sind regionale Bedarfsanalysen nach Einschätzung der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt mit zu großen Unsicherheiten behaftet, so dass gesicherte detaillierte Erkenntnisse über die Bedarfssituation derzeit nicht gewonnen werden können. Gleichwohl wird die Landesregierung die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Landeskrankenhausplan wie verlangt zurückstellen und von einer regionalen Bedarfsanalyse abhängig machen. Wann genau diese Analyse durchgeführt wird, muss zum jetzigen Zeitpunkt offenbleiben. In jedem Fall wird diese aufgrund der angeführten Verzerrungen der Datenlage und den bevorstehenden signifikanten Änderungen der bundesweiten Rahmenbedingungen der stationären Versorgung erst mittelfristig erfolgen können. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit darüber berichten.

Zu Buchstabe b):

Über die konkreten Gründe, die einem Rückforderungsanspruch entgegenstehen, wird das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zeitnah informieren.

Zu Nummer 20 b): Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

Die Entwürfe des "Zentralen Hochbauerlasses" und des diesen ergänzenden "Leitfadens Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Gebäuden, Empfehlungen für den Zuwendungsbau in Rheinland-Pfalz" wurden mittlerweile unter Berücksichtigung wesentlicher Anmerkungen der Stellungnahme des Rechnungshofs vom Mai 2022 erneut überarbeitet.

Im aktuellen Entwurf für den "Zentralen Hochbauerlass" sind die verstärkte Berücksichtigung des Klimaschutzes und insbesondere auch die Betrachtung der Lebenszykluskosten – im Wesentlichen einvernehmlich mit dem Rechnungshof und den weiteren Beteiligten der Arbeitsgruppe ZBau – bereits umfassend integriert.

In der Überarbeitung des Leitfadens werden (neben den bereits vorgesehenen konkreten Qualitätsstufen für die Energieeffizienz) für die wesentlichen Förderbereiche "Reduzierung und Optimierung der Wärme- und Kältebedarfe", "Einsatz effizienter Technik", "Einsatz regenerativer Energien", "Einsatz von CO2-armen Bauteilen", "Planung und Monitoring", und "Nachhaltiges Bauen" jetzt weitere, hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimaschutz qualitätssteigernde konkrete Maßnahmen in einer Art "Positivliste" dargestellt und deren Umsetzung durch die Zuwendungsempfänger bzw. deren Förderung durch die Zuwendungsgeber empfohlen.

Nach wie vor ist der Entwurf des ergänzenden Leitfadens ausdrücklich aber nicht als eigenständiges Klimaschutzförderprogramm konzipiert.

Beide Regelwerke sollen als haushaltsrechtliche Binnenvorschrift lediglich das Verfahren der baufachlichen Prüfung im Zuwendungsbau regeln und können konkrete und finanzwirksame über den gesetzlichen Standards liegende Maßnahmen für nachhaltiges Bauen und Klimaschutz nur empfehlen. Durch mögliche korrespondierende "passgenaue" Regelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien kann dies entsprechend ergänzt und ggf. verpflichtend eingefordert werden.

In Rücksprache mit dem Rechnungshof erfolgt zu beiden Entwürfen in Kürze eine abschließende Abstimmung.

Zu Nummer 20 c): Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

Zu Buchstabe a):

Die Abstimmungen zwischen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und dem Landesbetrieb Mobilität hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen, die sich aufgrund einer Reaktivierung der Zellertalbahn für den Ausflugs- und Schienengüterverkehr ergeben, laufen noch.

Zu Buchstabe b):

Die geforderten Maßnahmen sind veranlasst; ein Ergebnis der statischen Überprüfung sowie des dadurch ggf. veränderten Nutzen-Kosten-Verhältnisses liegt noch nicht vor.

Zu Nummer 20 d): Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstabe a):

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 9. September 2022 beschlossen, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Nachtragswirtschaftsplan vorlegt, wenn die Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses vom beschlossenen Wirtschaftsplan wesentlich abweicht. Abweichungen gelten als wesentlich, wenn sich das Jahresergebnis voraussichtlich um mindestens 25 % verändert. Veränderungen beim voraussichtlichen Jahresergebnis von mindestens 10 Mio. Euro gelten unabhängig von dem Prozentsatz als wesentlich. Die Grundlage für einen Nachtragswirtschaftsplan ist dann gegeben, wenn die oben aufgeführten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Prognosen im Rahmen der Quartalsberichterstattung für den Aufsichtsrat vom ursprünglichen Wirtschaftsplan abweichen. Nachtragswirtschaftspläne werden dem Landtag übermittelt. Damit ist bereits im Vorfeld einer entsprechenden Verpflichtung im Universitätsmedizingesetz ein Verfahren festgelegt, das bestimmt, ab welchen Abweichungen vom Wirtschaftsplan die Universitätsmedizin den Landtag zu unterrichten und ggf. Nachträge zu erstellen hat.

Zu Buchstabe b):

Die Überprüfung der Trennungsrechnung soll zeitnah abgeschlossen werden. Über die Ergebnisse wird berichtet.

Zu Buchstabe c):

Ein Baustein der internen Sanierungsprojekte des Kaufmännischen Vorstandes der Universitätsmedizin ist das Ambulanzprojekt, das im Rahmen der baulichen Möglichkeiten die gemeinsame und interdisziplinäre Nutzung der Infrastruktur sowie der Einrichtung und Ausstattung durch mehrere Fachrichtungen vorsieht. Für das Jahr 2023 rechnet man bei diesem Projekt mit einem Einsparpotential von 400.000 Euro.

Zu Buchstabe d):

Wesentliche Fortschritte werden sich perspektivisch in einem geplanten Zentralbau ergeben, bei dessen Planung die kurzen Wege und die gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen einen wesentlichen Planungsansatz darstellen.

Zu Nummer 20 e): Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen

Auch nach der erneuten Überprüfung der Höhe des Versorgungszuschlagssatzes kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass dieser weiterhin als angemessen erachtet wird. Die Frage der Angemessenheit erschöpft sich nicht in der einseitigen, rein finanz-mathematischen Betrachtung der Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beurlaubung für den beurlaubenden Dienstherrn entstehen können. Vielmehr ist die Frage der Angemessenheit zum einen im Verhältnis des Landes Rheinland-Pfalz – insbesondere – zu anderen Dienstherren (u. a. Bund und Länder), d. h. in einem ganzheitlichen Zusammenhang, zu sehen. Zum anderen ist zu sehen, dass – damit überhaupt die Anerkennung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig erfolgen kann und hierfür in der Folge ein Versorgungszuschlag zu zahlen ist – zunächst die Feststellung getroffen werden muss, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Dienstliche Interessen und öffentliche Belange lassen sich aber häufig ebenfalls nicht oder nur schwer finanziell quantifizieren.

Die meisten Beurlaubungen von Landesbeamtinnen und -beamten, bei denen ein Versorgungszuschlag zum Tragen kommt, erfolgen im Bereich des Auslandsschuldienstes (insb. Auslandsdienstlehrkräfte). Auch hier basiert die anteilige Erstattung des Versorgungszuschlags durch den Bund an die Länder für die beurlaubten Lehrkräfte auf der Grundlage eines Versorgungszuschlagssatzes von 30 %. Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen dann auf der hälftigen Bemessungsgrundlage (d. h. im Ergebnis anteiliger Versorgungszuschlag von 15 %) wegen der als gesamtstaatlich angesehenen Aufgabe des Auslandsschuldienstes. Würde Rheinland-Pfalz aus diesem System einseitig ausscheren und einen höheren Versorgungszuschlagssatz festlegen, würde es gleichwohl nur eine Erstattung auf der bisherigen Grundlage, d. h. weiterhin nur 15 %, erhalten. Mitunter aus diesem Grund wird zurzeit weder bei den Ländern noch beim Bund eine Neufestlegung des Versorgungszuschlagssatzes erwogen.

Des Weiteren sind auch bei Beurlaubungen im Zusammenhang bzw. im Vorfeld von Dienstherrenwechseln bei den Ländern und beim Bund einheitlich geregelte Versorgungszuschlagssätze Voraussetzung für ein sachgerechtes Ergebnis für die damit einhergehende Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Es wäre somit auch hier für Rheinland-Pfalz kein Vorteil damit verbunden, wenn es einseitig einen höheren Versorgungszuschlagssatz festlegen würde. Vielmehr stünde im Gegenteil zu befürchten, dass unter diesen Voraussetzungen

(wegen des dann gegenüber dem Bund und den anderen Ländern erhöhten Versorgungszuschlagssatzes und der damit verbundenen finanziellen Nachteile für den betroffenen Dienstherrn) sowohl die – im dienstlichen Interesse oder aufgrund öffentlicher Belange vorgesehenen – Beurlaubungen als auch die daran anschließenden Dienstherrenwechsel künftig grundsätzlich erschwert, wenn nicht sogar gänzlich verhindert würden.

Schließlich wird auch im Fall der Beurlaubung zu einem Dritten, z. B. zu einem privaten Arbeitgeber, die Erhebung eines Versorgungszuschlags von 30 % (ebenfalls wie beim Bund und den anderen Ländern – mit Ausnahme Baden-Württembergs) für sachgerecht gehalten. Handelt es sich nämlich um eine private Institution, die Teil einer Landeseinrichtung bzw. mehrheitlich im Landesbesitz ist, was in den meisten solcher Fälle zutrifft, wäre mit einer Erhöhung des Zuschlagssatzes kein finanzieller Gewinn verbunden, da diese Einrichtungen zumeist Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, die sich anschließend entsprechend erhöhen würden, wenn diese Einrichtungen den erhöhten Zuschlagssatz zu tragen hätten.

Im Übrigen ist auch in Fällen, in denen der (private) Dritte, an den die Beurlaubung erfolgt, keinerlei Mittel aus dem Landeshaushalt erhält, die bisherige Höhe des Versorgungszuschlags weiterhin angemessen. Denn auch in diesen Fällen ist zu sehen, dass – damit überhaupt die Anerkennung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig erfolgen kann und hierfür in der Folge ein Versorgungszuschlag zu zahlen ist – zunächst die (dienstrechtliche) Feststellung getroffen werden muss, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Dienstliche Interessen und öffentliche Belange lassen sich aber häufig - wie bereits erwähnt - nicht oder nur schwer finanziell quantifizieren. So können die Erfahrungen, Einblicke und Erkenntnisse, die eine Beamtin oder ein Beamter bei einer längeren Beurlaubung zu einem Dritten erwirbt, von sehr großem Nutzen für den Dienstherrn bei der anschließenden Rückkehr in die öffentliche Verwaltung sein. Ein solcher Effizienzgewinn lässt sich schwerlich finanziell beziffern, weshalb nicht auf eine eingeschränkte, rein finanzmathematische Betrachtungsweise abgestellt werden kann. Das in einem solchen Fall festgestellte Interesse des Beurlaubenden oder der Öffentlichkeit begründet somit auch hier den (einheitlichen) Versorgungszuschlagssatz von 30 %.

Zu Nummer 20 f): Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) hat soweit erforderlich und geboten in den letzten Jahren in zahlreichen Städten auf eine Verbesserung der kommunalen Haushalte hingewirkt, z. B. im Bereich der Hebesätze (s. nachstehende Übersicht).

Hebesätze in v. H. (auch nach Maßnahmen der Kommunalaufsicht / ADD)*

	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
						(vorläufig)		
		Grundsteuer B						
A. Kreisfreie Städte								
Koblenz	420	420	420	420	420	420		
Trier	450	450	480	480	480	550		
Frankenthal (Pfalz)	430	430	430	450	450	540		
Kaiserslautern	460	460	460	460	510	510		
Landau i. d. Pf.	440	450	450	475	475	495		
Ludwigshafen am Rhein	420	420	420	420	420	525		
Mainz	480	480	480	480	480	480		
Neustadt a. d. W.	450	450	450	505	505	505		
Pirmasens	410	430	430	480	480	510		
Speyer	450	450	450	450	450	450		
Worms	440	440	440	470	470	550		
Zweibrücken	400	400	425	425	425	480		
B. Große kreisangehörige	Städte							
Bad Kreuznach	450	450	450	450	450	500		
Idar-Oberstein	430	430	430	535	535	290		
Andernach	400	400	400	400	400	440		
Mayen	425	425	425	425	425	535		
Neuwied	420	420	420	420	610	610		
Lahnstein	420	420	420	420	420	480		
Bingen am Rhein	450	450	450	450	450	450		
Ingelheim am Rhein	80	80	80*	80	80	80		

	Gewerbesteuer								
A. Kreisfreie Städte									
Koblenz	420	420	420	420	420	420			
Trier	420	420	430	430	430	430			
Frankenthal (Pfalz)	420	420	420	420	420	420			
Kaiserslautern	410	410	410	410	415	415			
Landau i. d. Pf.	405	405	405	405	405	412			
Ludwigshafen am Rhein	405	405	425	425	425	425			
Mainz	440	440	440	440	440	310			
Neustadt a. d. W.	400	400	400	400	400	400			
Pirmasens	415	415	415	415	415	415			
Speyer	415	415	415	415	415	415			
Worms	420	420	420	420	420	420			
Zweibrücken	420	420	420	420	420	420			
B. Große kreisangehörige S	tädte								
Bad Kreuznach	405	405	405	405	405	420			
Idar-Oberstein	400	400	400	420	420	310			
Andernach	400	400	400	400	400	415			
Mayen	415	415	415	415	415	415			
Neuwied	405	405	405	405	405	405			
Lahnstein	400	410	410	420	420	420			
Bingen am Rhein	390	390	390	390	390	390			
Ingelheim am Rhein	310	310	310*	310	310	310			

^{*} Ohne Berücksichtigung von Gebietsänderungen.

Das vom Landtag geforderte Hinwirken erfolgt in mehreren Schritten. Dieses schrittweise Vorgehen erscheint gerade auch im Hinblick auf andere politische und gesetzgeberische Maßnahmen des Landtags, insbesondere die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs sowie das Programm zur Übernahme eines Teils der Liquiditätskredite der Kommunen, angezeigt und systematisch, nicht zuletzt, um die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane nicht über Gebühr zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 20 g): Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität

Zu Buchstabe a):

Die Vorbereitungen zur Einführung des Projektmanagementsystems (MaViS) im Zuständigkeitsbereich des Landesbetrieb Mobilität (LBM) sind weiter fortgeschritten. Derzeit wird geprüft, auf welche technische Weise (Schnittstellen) unterschiedliche Datenarten zur Planung und Bauausführung sowie zur vertraglichen Abwicklung aus dem Datenbestand des LBM in MaViS übernommen werden können. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird der Aufwand für die Datenübertragung abschätzbar sein. Sobald das System mit allen vorhandenen Daten gespeist ist, kann ein verlässlicher Startzeitpunkt für die Nutzung von MaViS genannt werden.

Zu Buchstabe b):

Die Qualitätssicherung ist grundsätzlich umfassend über die allgemeinen und fachbezogenen bundeseinheitlichen Regelwerke normiert. Fester Bestandteil sind dabei Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers und Kontrollprüfungen durch den LBM. Somit orientiert sich der LBM an den bundesweit einheitlichen Vorgaben. Darüber hinaus gehende weitere Maßnahmen werden ergriffen, sobald es die Personalsituation zulässt.

Zu Buchstabe c):

Die Arbeitsgruppe zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung hat eine Excel-basierte Datensammlung entwickelt, mit der alle erforderlichen Vertragsdaten der verschiedenen Baumaßnahmen zusammengeführt und zeitlich überwacht werden können. Diese dient als Arbeitshilfe bis zur Einführung von MaViS. Das Schlussrechnungsmanagement bleibt aber letztendlich durch die immer neu hinzukommenden Schlussrechnungen ein dynamischer Prozess und somit eine Daueraufgabe.

Zu Nummer 20 h): Zahlung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren

Die Hochschule Koblenz hat sämtliche Professorinnen und Professoren individuell an den Leistungskriterien Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung geprüft, begründet und das Ergebnis dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente wurden dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit vorgelegt. Die Begründungen der Prüfungsergebnisse sind in den 67 Fällen plausibel und nachvollziehbar.

- 23 -

Zu Nummer 20 i): Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstaben a) und b):

Im Zuge der Inbetriebnahme der Zahn-, Mund- und Kieferklinik werden neue Spielräume genutzt, um die Sterilgutversorgung qualitativ und wirtschaftlich zu optimieren. Der Prozess zur Konzeptentwicklung wurde begonnen.

Zu Nummer 21 a): Staatsbad Bad Ems GmbH

Die Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Geschäftsanteile des Landes wurden nach dem Geschäftsführerwechsel, der am 1. Oktober 2022 erfolgte, fortgesetzt und dauern noch an. Über den Fortgang der Verhandlungen wird berichtet werden.

Zu Nummer 21 b): Hochschule Mainz

Die geforderten Kennzahlen wurden in die Kapitelvorworte des Einzelplans 15 für den Doppelhaushalt 2023/2024 aufgenommen.

Zu Nummer 21 c): Investitionsförderung von Krankenhäusern

Dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wurde seitens des Krankenhausträgers bis heute keine Zielplanung vorgelegt. Aufgrund der offenen Frage der zukünftigen Trägerschaft ist davon auszugehen, dass eine Zielplanung erst nach deren Klärung vorgelegt wird. Ohne vorliegende Zielplanung kann keine Aussage zur Notwendigkeit eines Neubaus getroffen werden.

Zu Nummer 21 d): Planung der Ortsumgehung Steineroth

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat einen neuen Leitfaden zum monetären Interessensausgleich für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen erarbeitet und abgestimmt. Neben der Zustandsnote sind dazu auch der Traglastindex sowie ggf. das Ergebnis einer Nachrechnung der Brücke gemäß Nachrechnungsrichtlinie relevante Eingangsgrößen. Am Beispiel der Talbrücke Elkenroth im Zuge des aufzustufenden Streckenabschnitts

L 288 soll nun exemplarisch die Ermittlung des monetären Interessensausgleichs anhand des neuen Regelwerks erfolgen. Da die Talbrücke Elkenroth lediglich einen Traglastindex V aufweist, wird diese aktuell durch den Landesbetrieb Mobilität Diez gemäß Nachrechnungsrichtlinie nachgerechnet.

Sobald die Ergebnisse hierzu gemäß dem neuen Regelwerk vorliegen, wird in Bezug auf die Aufstufung der L 288 wieder an das BMDV bzw. das Fernstraßenbundesamt herangetreten werden.

Zu Nummer 21 e): Neubau von Kindertagesstätten

Im Landesjugendhilfeausschuss, Fachausschuss 2, wurde am 22. September 2022 das Anliegen erörtert, die Publikation des Landesjugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2021 ("Raumkonzepte") zu überarbeiten. Das Ministerium für Bildung (BM) erläuterte hierzu die entsprechenden Aufträge und Überlegungen, hier insbesondere die Aufteilung des Prozesses in zwei Prozessstränge. Der Fachausschuss hat sich am 17. November 2022 weiter mit dem Thema befasst und beschlossen, dem Landesjugendhilfeausschuss zurückzumelden, dass eine Überarbeitung seiner Publikation erfolgen soll und hierfür voraussichtlich eine Arbeitsgemeinschaft eingesetzt wird.

Zu der erwähnten Erweiterung wird ggf. auch eine Sammlung von "Best-Practice Planungen" gehören. Diese soll (künftige) Einrichtungsträger bei den Planungen von Beginn an unterstützen, wirtschaftliche und pädagogisch geeignete Lösungen zu finden. Im parallel dazu im BM und im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Abteilung Landesjugendamt - betreuten Strang "Baukosten/Wirtschaftliche Planung" werden auf Grundlage entsprechender Rücksprachen zwischen den genannten Stellen im Jahr 2023 zunächst Kostenkennwerte, Pläne und Weiteres aus aktuellen, erfolgreich abgeschlossenen Förderverfahren (Status: geprüfter Gesamtverwendungsnachweis) zusammengestellt, dies betreffend Neubauten und insbesondere auch Erweiterungen. Hierfür wertet das Landesjugendamt datenbank-gestützt die relevanten Kostengruppen bzw. Kennwerte aus und identifiziert besonders wirtschaftliche Umsetzungen notwendiger Baumaßnahmen.

Auf dieser Datengrundlage soll im zweiten Schritt eine qualitative Bewertung und Erstellung von geeigneten Unterlagen erfolgen, die den Trägern und ihren Planern künftig vorgegeben werden können und die Wirtschaftlichkeit bereits zu Beginn jedes Planungsprozesses vor Ort noch stärker in den Fokus rücken.

Darüber hinaus wird im BM geprüft, inwieweit Modulbau-Komponenten unter Beachtung der einschlägigen Fördervorgaben eingesetzt werden können.

Zu Nummer 21 f): Förderung von Kindertagesstätten

Förderungen im Bereich der Eingruppierung von Einrichtungs-Leitungen:

In 16 Fällen wurde im September 2022 die Rückforderung ausgesprochen. In acht Fällen stellte sich die Eingruppierung als sachlich richtig dar. Diese Fälle sind mithin erledigt. In den weiteren Fällen wurde in einem Fall bereits eine Verrechnung der zu Unrecht geförderten Summe durchgeführt. In vier Fällen wird ein Rückforderungsbescheid ergehen. In den übrigen drei Fällen werden eingegangene Widersprüche derzeit abgearbeitet.

Förderungen im Bereich der Eingruppierung von Kinderpflegerinnen:

Alle Verwaltungsverfahren in den 26 anhängigen Fällen sind abgeschlossen. Aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2022 (Az. 7 A 10583/21) zu einem Musterfall, in dem weitere Rechtsmittel eingelegt wurden, wurde entgegen des Rückforderungsbescheids entschieden, dass eine Eingruppierung einer Kinderpflegerin in die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 der Entgeltordnung nach dem TVöD-SuE förderfähig ist. In 19 gleichgelagerten Fällen wurde daher entsprechend dieser Gerichtsentscheidung gehandelt. In weiteren sechs Fällen sind die Verwaltungsverfahren nach Durchführung von Widerspruchsverfahren mit Zahlungseingang oder Verrechnung erledigt.

Förderungen im Bereich zu Unrecht geförderter Sachkosten:

Alle 30 Fälle sind im August 2022 vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) bearbeitet worden. In fünf Fällen erfolgte eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche durch die rückwirkende Korrektur der Verwendungsnachweise.

In 25 Fällen hat das LSJV Widerrufsbescheide erlassen. Davon sind in elf Fällen Rückforderungsbeträge im LSJV eingegangen (insgesamt 84.956,45 Euro). In neun Fällen wurde Widerspruch eingelegt. Die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren erfolgt im LSJV sukzessive. In den übrigen fünf Fällen wurde bisher noch kein Zahlungseingang festgestellt.

Zur Prüfung fehlerhafter Platz-Förderungen bzw. nachträglicher Förderung bereits vorhandener Plätze:

Die Musterprüfung von 26 der insgesamt 111 Fälle dieser Kategorie durch das LSJV ergab, dass eine Rückforderung nicht möglich ist. Diese Fälle wurden in der Folge noch einmal vom Rechnungshof geprüft. In 13 dieser Fälle besteht nunmehr Einigkeit hinsichtlich des LSJV-Prüfergebnisses.

Bei den übrigen 13 Fällen konnte keine Einigkeit erzielt werden. Das LSJV legt dem Ministerium für Bildung zeitnah die Prüfgutachten zur Rechtmäßigkeit einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides vor, weil in einigen Fällen die erfolgte Förderung als nicht sachgerecht eingestuft und in der Folge auch aus der Förderpraxis des Landes gestrichen wurde. Hieraus folgte aber nicht in allen Fällen eine Rechtswidrigkeit der Bewilligung oder Zweckverfehlung, was jedoch für eine Aufhebung nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz Voraussetzung ist.

Die Überprüfung der 13 Fälle steht aktuell an. Die Abarbeitungen der weiteren 85 Förderfälle begann noch in 2022 – unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den 26 Muster-Fällen – und soll im Frühjahr 2023 abgeschlossen sein.

Zu diesen genannten 111 Fällen kommen weitere 85 Fälle mit unterschiedlichen Konstellationen (geförderte Plätze, die nach einer Inbetriebnahme später wieder entfallen sind oder Plätze, die (in baulicher Hinsicht) geschaffen, aber nicht oder verspätet in Betrieb genommen wurden). Diese werden zum Frühjahr 2023 vollständig abgearbeitet werden.

Zu Nummer 21 g): Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung wertet derzeit die Tätigkeit der Ermittlungsbeamten auf Grundlage der nicht durch pandemiebedingte Einschränkungen geprägten vorhandenen Erfahrungen aus und schätzt auf Basis dieser Zeitfenster den künftigen Personalbedarf. Dabei sind die Werte des Jahres 2022 miteinzubeziehen. Im Rahmen der Berechnungen des nächsten Stichtags zur umfassenden Personalbedarfsermittlung (1. Januar 2024) wird diese erste Schätzung in die turnusmäßigen Verfahrensabläufe zur Personalbedarfsberechnung überführt.

Zu Nummer 21 h): Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Abschluss von Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung wurde bei den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Unteren Naturschutzbehörden eingefordert und weitestmöglich erreicht. Nach aktuellem Stand können sechs Maßnahmen voraussichtlich in 2023 zum Abschluss gebracht werden. Die danach noch verbleibenden Maßnahmen unterliegen überwiegend noch mehrjährigen Laufzeiten, die in der erforderlichen und bewilligten Entwicklungspflege der Naturschutzmaßnahmen begründet sind. Ein endgültiger Abschluss und die Prüfung der Verwendungsnachweise können für diese Maßnahmen demzufolge erst nach Abschluss der langjährigen Entwicklungspflege erfolgen.

Zu Nummer 22 a): Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

Mit der Investorengruppe I konnte keine Einigung herbeigeführt werden. Zur Durchsetzung der Rückforderungsbescheide wird nun voraussichtlich der Klageweg beschritten.

Zu Nummer 22 b): Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Erster Spiegelstrich:

Die geänderte Rechtslage in Gestalt des neuen § 2b UStG lässt die Beauftragung eines Gutachtens entbehrlich erscheinen. Gemäß § 2b Abs. 1, 3 Nr. 1 UStG (neu) gilt eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, sofern sie Leistungen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausführt und diese Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Das Land beabsichtigt, eine solche gesetzliche Bestimmung durch Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) zu schaffen, um somit das Auftragsgeschäft, das die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz für das Land Rheinland-Pfalz erbringt, umsatzsteuerfrei gestalten zu können.

Zweiter Spiegelstrich:

Zu diesem Punkt liegt kein neuer Sachstand vor.

Zu Nummer 22 c): SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen im Rahmen der Umstellung des Vergütungssystems der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) auf eine auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) basierende Entgeltordnung wurden durch Geschäftsführung und Betriebsrat (einschließlich Eingruppierung der Stellen) erstellt, zugleich erfolgte die Vorbereitung der erforderlichen Vertragsänderungen. In der planmäßigen Aufsichtsratssitzung am 6. Dezember 2022 hat die Geschäftsführung (unter exemplarischer Vorlage von Eingruppierungen bestimmter Stellen zur Ermöglichung einer Plausibilitätsprüfung) dem Aufsichtsrat hierüber berichtet. Die individuellen Änderungen der Anstellungsverträge der Beschäftigten erfolgen zum 1. Januar 2023.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach langwierigen und schwierigen Beratungen sowohl innerhalb des Gesellschafterkreises der SAM als auch zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat den Prüfempfehlungen zur Umstellung des Vergütungssystems auf die Regelungen des TV-L soweit möglich gefolgt wurde.

Zu Nummer 22 d): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim

Die Universitätsmedizin hatte in zweiter Instanz Erfolg, und das erstinstanzliche Urteil, nach dem die Universitätsmedizin zur Zahlung von weiteren 2,3 Mio. Euro aus der bei Übernahme der Klinikum Ingelheim GmbH eingegangenen Patronatserklärung verurteilt worden war, wurde aufgehoben. Die Gegenseite hat die Zulassung der Revision beantragt.

Zu Nummer 22 e): Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Erster Spiegelstrich:

Bei den noch nicht abschließend geprüften elf Fällen handelt es sich um zehn Rückforderungen, welche den zwischen den Ländern staatsvertraglich vereinbarten Belastungsausgleich aus 2015-2017 betreffen. Diese wurden einvernehmlich unbefristet nach § 59 LHO niedergeschlagen. In einem Fall läuft die Rückforderung noch.

Zweiter Spiegelstrich:

Bei der Berechnung der Fallkostenpauschale wurden die Personalkostenverrechnungssätze für das Jahr 2015 zugrunde gelegt. Eine Anpassung an die Tarifentwicklung i. H. v. 15,5 % seit 2015 ist bisher nicht erfolgt. Trotz mehrfacher Aufforderung liegt noch keine Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände (KSV) zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs bezüglich der vereinbarten Höhe der Fallkostenpauschale vor. Nach Auskunft der KSV laufen aktuell die Gespräche mit den Schwerpunktjugendämtern.

Zu Nummer 22 f): Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)

Das Finanzamt Neustadt hat aus Anlass der verbindlichen Auskunftsanfrage des Verbands VTG die verbindliche Auskunft erteilt, dass die Bauleistungen, die der VTG gegenüber den Teilnehmergemeinschaften erbringt, nach Ende des Übergangszeitraums grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Der VTG hat diese verbindliche Auskunft fristgerecht mit einem Einspruch angefochten.

Zu Nummer 22 g): Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements

Dem Anliegen des Rechnungshofs, die Notwendigkeit des Risikoklassenmodells bei der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen und die damit verbundenen Feststellungen in den für das Risikoklassenmodell zuständigen Bund- und Ländergremien zur Beratung einzubringen, ist das Landesamt für Steuern nachgekommen. Eine Rückmeldung seitens der Gremien steht noch aus.

Zu Nummer 22 h): IPEMA®-Reisekostenportal

Die Ausarbeitung angemessener konzeptioneller Anforderungen und Richtlinien zum Risikomanagement im beleglosen Abrechnungsverfahren von Reisekosten und Trennungsgeld über das IPEMA®-Portal dauert an. Es liegen bislang keine neuen Ergebnisse vor.

Zu Nummer 22 i): Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

Erster Spiegelstrich:

Der Wirtschaftsprüfer bleibt bei seiner Auffassung, dass die Gemeinkostenverteilung nicht rein umsatzabhängig erfolgen darf, sondern zu bereinigen ist. Er hat seine Berechnung aber aufgrund der Prüfungsmitteilungen modifiziert und kommt zu dem Ergebnis, dass auch nach dem Berechnungsschema des Rechnungshofs das Eigengeschäft seit dem Jahr 2020 einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaftet. Dies gilt auch für die Prognosen bis zum Jahr 2025. In diesem Zusammenhang weist der Prüfer darauf hin, dass die Einnahmen, die Lotto seit dem Veranstalterwechsel bei der Sportwette ODDSET für die Dienstleistungen in diesem Bereich erhält, dem Eigengeschäft zuzurechnen sind. Im Ergebnis dürfte sich die Frage einer möglichen Subventionierung des Eigengeschäfts durch die Geschäftsbesorgungsvergütung deshalb erledigt haben.

Zweiter Spiegelstrich:

Für die Beschäftigten der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, die unter die analoge Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, wurde das Ergebnis der Tarifrunde TV-L 2021 übernommen. Für die übrigen Beschäftigten konnte ein Ergebnis vereinbart werden, das unter dem des TV-L liegt. Dem Rechnungshof wird die Tarifvereinbarung 2022 übersandt.

Seit Ende 2022 liegt der Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung vor und wurde in den Gremien beraten. Das Beratungsunternehmen schlägt im Wesentlichen vor, dass

- die Anzahl der Abteilungen von acht auf sechs reduziert wird,
- die Ebene der Ressorts abgeschafft wird,
- der Online-Markt optimaler erschlossen werden soll und
- Personal auch auf dem Arbeitsmarkt geworben werden soll, da die vakanten
 Stellen nicht nur durch Auszubildende besetzt werden können.

Der erhobene und analysierte Ist-Personalbedarf sei sachgerecht. Dem Rechnungshof wird der Bericht zur Verfügung gestellt.

Dritter Spiegelstrich:

Das Gutachten und die Stellungnahme der Geschäftsführung zur Zulässigkeit von Eingriffen in die Ruhegeldordnung wurden dem Rechnungshof übersandt. Es werden keine Eingriffsmöglichkeiten gesehen.

Die Gespräche zur Errichtung eines Spezialfonds wurden u. a. mit Kreditinstituten fortgesetzt. Landesseitig beteiligen sich auch Landesstiftungen an den Gesprächen, die nach Möglichkeiten zur Verwaltung ihres Stiftungsvermögens suchen. Aufgrund von Vakanzen wurden die Gespräche im Frühjahr 2022 unterbrochen und können erst im Laufe des Jahres 2023 wieder aufgenommen werden.

Vierter Spiegelstrich:

Die Organisations- und Ablaufstrukturen, die Personalbedarfsplanung sowie das Ausbildungsmanagement wurden im Rahmen der Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung analysiert und sind eine Grundlage für deren Ergebnisse. Die Ausführungen werden zur Verfügung gestellt.

Fünfter Spiegelstrich:

Die Erarbeitung von Wirtschaftlichkeitskriterien für zukünftig geplante Umstrukturierungen der Bezirksdirektionen dauert an.

Sechster Spiegelstrich:

Auf Wunsch des Rechnungshofs wurde die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer in die Berechnung der Kosten für Werbung und Sponsoring einbezogen. Somit musste deren Obergrenze leicht angehoben werden. Der neue Geschäftsbesorgungsvertrag sieht eine solche von 2,15 % des Vorvorjahresumsatzes vor. Im Vertrag wurde auch das geforderte verbindliche Verfahren zur Überprüfung der Obergrenze festgelegt. Die Vereinbarung wird übersandt.

Aufgrund aktuell rückläufiger Umsätze wird kein Spielraum für eine Absenkung der Obergrenze gesehen.

Siebter Spiegelstrich:

Das Ministerium der Finanzen steht weiterhin im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsführung der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zu aktuellen Themen der ilo-proFIT Services GmbH. Sie ist dazu angehalten, in der Gesellschafterversammlung der ilo-proFIT Services GmbH auf die erforderliche Überwachung des Unternehmens hinzuwirken.

Über die Behandlung der Bonuszahlungen in der Gesellschafterversammlung der iloproFIT Services GmbH wurde dem Rechnungshof inzwischen berichtet, indem das entsprechende Protokoll vorgelegt wurde.

Zu Nummer 22 j): RLP AgroScience GmbH

Im Jahr 2022 wurde die wissenschaftliche und wirtschaftliche Neuausrichtung der Gesellschaft durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft evaluiert, die weiterhin Defizite in der Liquiditäts- und Ertragslage identifiziert und weiterführende konkrete Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesellschaft und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit empfohlen hat.

Im Zuge der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wurden die Arbeitsbereiche der zwei Kernthemen eingestellt, die bislang mit ihrer wissenschaftlichen Expertise Industrieaufträge bearbeitet haben, die wirtschaftlich als problematisch eingestuft wurden. Dadurch konnten die Personal- und Sachkosten der Gesellschaft erheblich reduziert werden.

Das freigestellte Personal konnte unter Anwendung eines Teilbetriebsübergangs nach § 613a BGB zur Fachkräftesicherung in adäquate Arbeitsgebiete des Dienstleistungszentrums Rheinpfalz überführt werden. Dies erfolgte zum 1. Oktober 2022.

Der verbleibende Teil der RLP AgroScience GmbH, der einschließlich der Grundförderung des Landes öffentlich geförderte Drittmittelforschung betreibt, wird sich zukünftig verstärkt auf Themen im Branchen- und Landesinteresse konzentrieren, wie z. B. Anwendungen in der Digitalisierung und Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz.

Zu Nummer 22 k): Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung

Erster Spiegelstrich:

Die Träger der Pflegestützpunkte auf Landesebene und die Landesregierung haben sich unter Beteiligung der Verbände der Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung darauf verständigt, dass sich die künftige Struktur der Pflegestützpunkte bzw. der Fachkraftstellen der Beratung und Koordinierung in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der Altersstruktur der Bevölkerung von 60 bzw. 65 Jahren und älter sowie der Zahl der pflegebedürftigen Menschen orientieren soll. Die Erhebungen zeigen, dass annähernd 90 % der Klientinnen und Klienten,

die selbst oder deren Angehörige für sie in den Pflegestützpunkten beraten werden, 60 Jahre und älter sind. Damit bieten dieser allgemeine Faktor und die Zahl der pflegebedürftigen Menschen eine gute Basis für eine Neustrukturierung.

Auf dieser Grundlage werden die strukturellen Veränderungen ermittelt und nach Erörterung mit den Vereinbarungspartnern auf Landes- und regionaler Ebene unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsfristen in die vertraglichen Vereinbarungen übernommen. Bezüglich der Fachkraftstellen der Beratung und Koordinierung erfolgt bei der nächsten Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) bzw. der Durchführungsverordnung zum LPflegeASG die entsprechende gesetzliche Anpassung.

Zweiter Spiegelstrich:

Die statistischen Auswertungen aus der Dokumentationssoftware der Pflegestützpunkte für das Jahr 2021 liegen seit Mitte des vierten Quartals 2022 vor. Die Analyse der Ergebnisse durch die Vertragsparteien hat ergeben, dass die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte im Jahr 2021 noch zu sehr von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt war und sich daraus keine belastbaren Faktoren für eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung ableiten lassen.

Die vorläufigen Auswertungen des ersten bis dritten Quartals für das Jahr 2022 zeigen, dass im Jahr 2022 eine Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte zu erwarten ist, die annähernd dem Niveau vor der Corona-Pandemie entsprechen dürfte.

Nach den abschließenden statistischen Auswertungen für das Jahr 2022, die im 1. Halbjahr 2023 vorliegen sollten, werden die Vertragsparteien eine erneute Analyse der Zahlen vornehmen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse ggf. eine Vertragsanpassung verhandeln.

Zu Nummer 22 I): Abteilung "Schulen" der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Erster Spiegelstrich:

Zur Durchführung der geforderten Organisationsuntersuchung wurden zwei Stellen zur befristeten Einstellung von Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Controlling zur Verfügung gestellt. Eine Stelle konnte zum 1. August 2022 besetzt werden. Für die zweite

Stelle wird derzeit das dritte Ausschreibungsverfahren durchgeführt und eine Besetzung steht noch aus. Ungeachtet dessen ist die Organisationsuntersuchung durch interne Unterstützung innerhalb der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im August 2022 gestartet. Der Fokus liegt auf dem Erhebungszeitraum der beiden Einstellungstermine Februar und August 2023, um die jährliche Zeit der Höchstbelastung des Referats 31 wie auch im Vergleich dazu die Belastung im Regelbetrieb erheben und untersuchen zu können. Die Organisationsuntersuchung wird anhand einer sog. Meilensteinplanung vorgenommen. Über den Fortschritt wird berichtet.

Zweiter Spiegelstrich:

Das Ministerium für Bildung hat die Ausweitung des Personalmanagements im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) auf kleine Grundschulen in mehreren Schritten und zunächst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 vorgesehen. Im Laufe des Schuljahres 2022/2023 soll allen Grundschulen ab acht zu bildenden Klassen angeboten werden, eigenständige PES-Schulen zu werden. Dies betrifft ca. 100 Schulen. Ab dem Schuljahr 2023/2024 sollen alle Schulen mit sechs oder mehr zu bildenden Klassen eigenständige PES-Schulen werden können. Die Teilhabe von Grundschulen mit weniger als sechs zu bildenden Klassen im Rahmen eines Verbundsystems ist ebenfalls ab dem Schuljahr 2023/2024 in zwei Schritten vorgesehen.

Dritter Spiegelstrich:

Die ADD hat zur Optimierung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Abläufe innerhalb der Schulabteilung unter Berücksichtigung der Anregungen des Rechnungshofs überprüft und konkrete Maßnahmen wie beispielsweise Neustrukturierung des Prozesses, angepasste Rollenzuweisungen, Vereinheitlichung der Eröffnung des Gutachtens, automationsgestützte Bescheiderstellung erarbeitet. Die Umsetzung der Optimierungsvorschläge ist dabei eng an die Neuprogrammierung des Gutachtenportals gebunden. In dem zukünftigen Portal (SoFlonline), das hierzu entwickelt wird – derzeit werden die Anforderungen definiert –, soll das Verfahren abgebildet werden. Im Frühjahr 2023 sollen ausgewählte Beispiele über das neue Portal abgewickelt werden und ab Februar 2024 soll sodann das alte Portal komplett abgelöst sein.

Die Entscheidung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder nicht, gehört in die fachliche Zuständigkeit von Referat 34 und wird zukünftig ausschließlich dort getroffen. Eine Beteiligung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Referate

Grund-, Realschulen plus sowie Gymnasien/Integrierte Gesamtschulen wird bei Bedarf in Form einer kollegialen fachlichen Beratung im begründeten Einzelfall erfolgen. Die Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall alle Möglichkeiten der individuellen Förderung durch die Regelschule ausgeschöpft wurden, soll zukünftig unter Einbindung der zuständigen Schulfachreferate vor der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens erfolgen.

Der neue Verfahrensablauf wird sich wie folgt darstellen:

- 1. Anhörung der Eltern durch die Regelschule zur Erstellung des Gutachtens; Einbindung des Regelschulreferats nur in strittigen Fällen;
- Übersendung des Antrags der Regelschule an die Förderschule, Entscheidung über Annahme und Erstellung des Gutachtens anhand eines Kriterienkatalogs; nur in strittigen Fällen Einbindung des Regelschulreferats;
- 3. Erstellung des Gutachtens durch Förderschullehrkraft;
- 4. Sichtung durch Schulleitung der Förderschule, ggf. Überarbeitung;
- 5. Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf durch Referat 34;
- 6. Sichtung durch Schulleitung der Förderschule, ggf. Überarbeitung;
- 7. Zuweisung und Bescheidung durch Referat 34.

Zu Nummer 22 m): Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Die vom Verwaltungsrat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV) eingesetzte Arbeitsgruppe zur strategischen Weiterentwicklung der DUV hat im Zuge ihrer Arbeit das HIS Institut für Hochschulentwicklung (HIS-HE) mit einer umfassenden Analyse der Wettbewerbssituation (Angebotsseite) und der Bedarfe von Bund und Ländern (Nachfrageseite) beauftragt, um daraus Empfehlungen für die strategische Weiterentwicklung des Lehr- und Studienangebots der DUV abzuleiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden am 5. und 6. Dezember 2022 im Rahmen eines Workshops sowie der Verwaltungsratssitzung der DUV mit den Partnern aus Bund und Ländern diskutiert, um daraus Schlussfolgerungen für den weiteren Strategieprozess abzuleiten, in dessen Rahmen dann auch die weiteren Prüfpunkte abgearbeitet werden.